



DIE VORSORGE-REIHE

MEINE BETREUUNGSVERFÜGUNG



Die Inhalte dieser Broschüre und die anhängenden Formulare sind nach bestem Wissen und Gewissen und mit juristischer Beratung erstellt worden. Trotzdem können Fehler nicht ausgeschlossen werden.

Gesetze und Verordnungen werden in unterschiedlicher Häufigkeit, manchmal in sehr dichten zeitlichen Abständen, verändert und finden regelmäßig Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellen Fassung, die in einschlägigen amtlichen Verkündungsorganen (z.B. Bundesgesetzblatt) veröffentlicht werden.

Herausgeber und Autoren können trotz sorgfältiger Recherche für die Richtigkeit der veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen, fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen. Für Verbesserungsvorschläge und Hinweise auf Fehler sind die Autoren dankbar.

Impressum

Herausgeber:

Stiftung Deutsche
Leukämie- & Lymphom-Hilfe

Autoren:

Rainer Göbel
Annette Hünefeld

Redaktion:

Rainer Göbel
Annette Hünefeld
Kirsten Kolling

Rechtliche Beratung:

Dr. Nadja Sievers, Hamburg

Bildnachweise:

Adobe Stock (Monkey Business,
Africa Studio, Andrei Korzhyts,
Andrey Popov, Brian Jackson,
Evrymmnt, goodluz, Halfppoint,
Kzenon, Mediteraneo, Pixel-Shot,
Robert Kneschke, Stock
MediaProduction, Tatiana,
Warakorn, weyo, Zerbor)

Layout:

motion marketing, Bonn

Stand:

1. Auflage, Februar 2020

VORWORT	4	3	DIE BETREUUNG	16	
<hr/>					
1	ALLGEMEINES	5	3.1	Was versteht man unter Betreuung?	16
1.1	Was ist eine Betreuungsverfügung?	5	3.2	Wie läuft das Betreuungsverfahren ab?	16
1.2	Muss ich eine Betreuungsverfügung erstellen?	6	3.3	Wie lange dauert eine Betreuung?	18
1.3	Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?	7	3.4	Welche Gerichtskosten fallen bei einer Betreuung an?	18
1.4	In welchem Alter sollte ich eine Betreuungsverfügung erstellen?	7	3.5	Kann ich meinen Betreuer wechseln?	18
<hr/>					
2	DIE BETREUUNGSVERFÜGUNG	8	4	ORGANISATORISCHES	19
2.1	Was kann ich mit meiner Betreuungsverfügung regeln?	8	4.1	Wie stelle ich sicher, dass meine Betreuungsverfügung gefunden wird?	19
2.1.1	Wer betreut mich und in welchen Bereichen?	8	4.2	Wie lange gilt meine Betreuungsverfügung?	20
2.1.2	Wie möchte ich betreut werden?	9	4.3	Kann ich meine Betreuungsverfügung ändern oder widerrufen?	20
2.2	Mein Betreuer	10	<hr/>		
2.2.1	Wen kann ich als Betreuer wählen?	10	5	HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	21
2.2.2	Worauf sollte ich bei der Auswahl meines Betreuers achten?	10	5.1	Kann ich mich vor Missbrauch meiner Betreuungsverfügung schützen?	21
2.2.3	Kann mich mein Betreuer in allen Bereichen vertreten?	10	5.2	Was geschieht, wenn mein Betreuer nicht in meinem Sinn handelt?	21
2.2.4	Bekommt mein Betreuer eine Vergütung?	11	5.3	Was ist ein In-sich-Geschäft?	21
2.2.5	Wo kann mein Betreuer Unterstützung bekommen?	11	<hr/>		
2.3	Welche Betreuungsverfügungen gibt es?	12	6	ENTSCHEIDUNGSHILFEN	22
2.4	Formelles	14	6.1	Vor- und Nachteile einer Betreuungsverfügung auf einen Blick	22
2.4.1	Muss meine Betreuungsverfügung eine bestimmte Form haben?	14	6.2	Vergleich: Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht	23
2.4.2	Worauf sollte ich bei der Erstellung noch achten?	14	<hr/>		
2.4.3	Wann wird meine Betreuungsverfügung gültig?	15	7	WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?	24
2.4.4	Muss meine Betreuungsverfügung notariell beurkundet oder beglaubigt werden?	15	7.1	Rechtsanwälte und Notare	24
			7.2	Anerkannte Betreuungsvereine	24
			7.3	Betreuungsbehörden	24
			7.4	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	24
			7.5	Bundesnotarkammer	24
			7.6	Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe	24
			7.7	Weitere Informationen	24
			<hr/>		
			8	QUELLEN	25
			<hr/>		
			ANHANG		26
			• Formular Meine Betreuungsverfügung (1 Betreuer)		
			• Formular Meine Betreuungsverfügung (2 Betreuer)		
			• Mein Notfallausweis		

Menschen, die jung und gesund sind und ein aktives, selbstbestimmtes Leben führen, beschäftigen sich häufig nicht mit Themen wie Krankheit und Tod.

Neben zunehmendem Alter können ein Unfall, eine schwere Erkrankung, eine körperliche, seelische oder psychische Beeinträchtigung auch bei jungen Menschen dazu führen, dass sie sich vorübergehend oder auch dauerhaft nicht ausdrücken und ihre Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch eingeschränkt selbst regeln können. Wer wird dann für Sie Entscheidungen treffen, wenn Sie handlungsunfähig sein sollten? Wer kennt Ihre Wünsche und Vorstellungen und kann diese umsetzen?

Die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe hat sich dieses Themas angenommen und gibt dazu die [Vorsorge-Reihe](#) heraus.

Wenn Sie für die Wechselfälle des Lebens eigenverantwortlich und selbstbestimmt vorsorgen möchten, haben Sie hierzu verschiedene Möglichkeiten.

In einer Patientenverfügung dokumentieren Sie Ihren Behandlungswillen und legen fest, wie zu einem späteren Zeitpunkt in bestimmten gesundheitlichen Fragen entschieden werden soll, wenn Sie Ihren Willen einmal nicht mehr selbst bilden oder äußern können. So stellen Sie auch in diesen Fällen sicher, dass Ihre Wünsche im Hinblick auf medizinische Behandlungen und Pflege in Ihrem Sinne umgesetzt werden.

Mit einer Vorsorgevollmacht beauftragen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, für Sie bestimmte Aufgaben zu erledigen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. In einer Notsituation, wenn Sie Ihre Vorstellungen nicht mehr äußern können und handlungsunfähig sind, regelt Ihre Vertrauensperson die Angelegenheiten für Sie. So kann die Einsetzung eines gesetzlichen Betreuers vermieden werden, da eine Betreuung nur dann angeordnet werden soll, soweit keine

Vorsorgevollmacht erteilt wurde und Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Mit der Errichtung eines Testaments haben Sie die Möglichkeit, selbst über Ihren Nachlass zu entscheiden. Sie können damit von der gesetzlichen Erbfolge abweichen, Ihren Nachlass nach den eigenen Vorstellungen verteilen und verhindern, dass der Staat erbt, falls keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

In der Ihnen vorliegenden Broschüre informieren wir Sie über die Möglichkeit einer Betreuungsverfügung. Mit einer solchen Verfügung können Sie dem Betreuungsgericht einen von Ihnen gewünschten Betreuer vorschlagen, der dann als gesetzlicher Betreuer eingesetzt wird und bestimmte, festgelegte Aufgaben für Sie übernimmt. Dieser gesetzliche Betreuer unterliegt der Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Durch die Betreuungsverfügung können Sie sicherstellen, dass die von Ihnen gewünschte Person und nicht ein Berufsbetreuer zur Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten bestellt wird. Ansonsten müssten Familie oder Freunde in dieser Situation mutmaßen, was wohl Ihr Wille gewesen wäre, und Gerichte müssten eingeschaltet werden, um über Ihre privaten und höchstpersönlichen Angelegenheiten zu entscheiden.

Diese Broschüre richtet sich vorrangig an Menschen, die eine Betreuungsverfügung erstellen wollen, aber auch an Angehörige und Interessierte, die sich für Familienangehörige informieren und diese bei der Erstellung unterstützen möchten.

Noch ein Hinweis

Im Folgenden verwenden wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form. Selbstverständlich sind dabei Personen jedweden Geschlechts gemeint.

1.1 Was ist eine Betreuungsverfügung?

Eine Betreuungsverfügung ist eine freiwillige, privatrechtliche Erklärung für Ihre persönliche Vorsorge. Damit können Sie Vorkehrungen treffen, falls es Ihnen aufgrund körperlicher oder seelischer Gründe nicht mehr möglich ist, Ihre Angelegenheiten zu erledigen oder Entscheidungen zu treffen. Die Betreuungsverfügung ist dann hilfreich, wenn Sie eine Betreuung benötigen oder das Gericht eine Betreuung veranlasst.

Betreuung

Unter einer Betreuung versteht man eine gesetzliche Vertretung von Menschen, die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können (§ 1896 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]; siehe Kapitel 3.1).

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie gezielt Einfluss auf die Betreuung nehmen und angeben, wen Sie sich als Betreuer wünschen und von wem Sie auf keinen Fall betreut werden wollen. Außerdem können Sie Wünsche und Aufgaben festlegen, die von den Betreuern zu berücksichtigen sind. Somit

kann sich die Betreuungsverfügung sowohl an das Betreuungsgericht als auch an Ihre(n) gewünschten Betreuer richten. Das Betreuungsgericht berücksichtigt Ihre Angaben bei der Einsetzung und Kontrolle des Betreuers.

Die Erstellung einer Betreuungsverfügung ist dann sinnvoll, wenn Sie keine Person kennen, der Sie ganz vertrauen, um sie in einer Vorsorgevollmacht (siehe Broschüre [Meine Vorsorgevollmacht](#)) als Bevollmächtigte einzusetzen.

In manchen Fällen ist eine Vorsorgevollmacht nicht ausreichend, sodass trotzdem eine Betreuung notwendig wird. Hierfür kann eine ergänzende Betreuungsverfügung hilfreich sein, insbesondere wenn Sie bestimmte Personen als Wunschbetreuer bestimmen oder ausschließen wollen.

Alternativ zur Erstellung einer Betreuungsverfügung können Sie in der Vorsorgevollmacht eine Person angeben, die zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll, wenn für Sie eine rechtliche Betreuung erforderlich werden sollte. Es bietet sich an, dass Sie dafür Ihren Vorsorgebevollmächtigten auswählen, aber es kann auch eine andere Person angegeben werden.



1.2 Muss ich eine Betreuungsverfügung erstellen?

Niemand muss eine Betreuungsverfügung erstellen. Aber die Annahme, dass Ihr Ehe- oder Lebenspartner, Ihre Kinder, Geschwister oder Eltern automatisch für Sie entscheiden können, ist falsch. Selbst Angehörige können nur dann für Sie Entscheidungen treffen und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, wenn sie entweder durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigt oder vom Gericht als Betreuer bestellt wurden.

Haben Sie keine Vorsorge getroffen, wird das zuständige Betreuungsgericht im Bedarfsfall ein Betreuungsverfahren (§ 1896 ff BGB) einleiten und eine Person als

Betreuer einsetzen, die in der Lage ist, Sie zu vertreten. Ohne eine vorhandene Betreuungsverfügung muss das Gericht abwägen, wer der am besten geeignete Betreuer wäre. Dabei steht Ihr persönliches Wohl im Vordergrund.

Grundsätzlich wird zuerst nach einem ehrenamtlichen Einzelbetreuer gesucht, z.B. einem Angehörigen, um eine möglichst persönliche Betreuung zu gewährleisten. Danach werden Betreuungsvereine oder Berufsbetreuer in Erwägung gezogen. Das Gericht bezieht Ihren persönlichen Willen, sofern Sie ihn äußern können, mit ein.

Beispiel

Nach einem Schlaganfall liegt die Besitzerin eines Familienbetriebs im Koma. Ihr langjähriger Prokurist kennt sich in allen Firmenangelegenheiten bestens aus und könnte die Leitung der Firma übernehmen. Da weder eine Vorsorgevollmacht noch eine Betreuungsverfügung vorliegen, ernennt das Amtsgericht für die Besitzerin – in ihrer Funktion als Betriebsleiterin – einen Berufsbetreuer.



1.3 Wer kann eine Betreuungsverfügung erstellen?

Jede Person, die volljährig ist, kann eine Betreuungsverfügung verfassen. Sie kann auch dann erstellt werden, wenn Sie nur noch teilweise geschäftsfähig oder sogar geschäftsunfähig sind.

Ihre Geschäftsfähigkeit ist für die Erstellung einer Betreuungsverfügung deshalb nicht erforderlich, weil Sie in dieser nur Ihre Wünsche zur Betreuung und zur Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten festlegen und nicht einen Bevollmächtigten mittels verbindlicher Willenserklärungen verpflichten, wofür Ihnen die Tragweite Ihrer Entscheidungen bewusst sein muss.

Zur Vermeidung von Problemen ist es allerdings sicherer und unbedingt zu empfehlen, die Betreuungsverfügung zu verfassen, solange Sie noch voll geschäftsfähig sind. Dadurch haben Verwandte oder Freunde weniger Einflussmöglichkeiten, wenn sie mit den Vorgaben in Ihrer Betreuungsverfügung nicht einverstanden sind.

Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit liegt vor, wenn ein Mensch das 7. Lebensjahr vollendet hat und mit freiem Willen rechtlich bindende Erklärungen abgeben kann. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit mit 18 Jahren ist man beschränkt geschäftsfähig. Als geschäftsunfähig gelten Personen, die sich in einem Zustand krankhafter und dauerhaft gestörter Geistestätigkeit befinden, der eine freie Willensbildung ausschließt (§ 104 Abs. 2 BGB).



1.4 In welchem Alter sollte ich eine Betreuungsverfügung erstellen?

Die Erstellung einer Betreuungsverfügung ist ab dem 18. Lebensjahr möglich. Bis zur Volljährigkeit haben die Eltern das Sorgerecht und dürfen für ihre minderjährigen Kinder entscheiden und handeln.

Ansonsten gilt: Niemand ist zu jung für eine Betreuungsverfügung!

Beispiel

Ein junger Mann, der gerade volljährig wurde, liegt nach einem Motorradunfall seit längerem bewusstlos im Krankenhaus. Für die Klärung der anstehenden Fragen zur weiteren Behandlung muss das Gericht einen Betreuer bestellen. Da eine Betreuungsverfügung existiert, wird der Wunschbetreuer des jungen Mannes eingesetzt.

2.1 Was kann ich mit meiner Betreuungsverfügung regeln?

2.1.1 Wer betreut mich und in welchen Bereichen?

Sie können angeben, wer zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll, aber auch, wer auf keinen Fall die Betreuung für Sie übernehmen soll (§ 1897 Abs. 4 BGB). Wenn Sie beispielsweise mit bestimmten Familienangehörigen oder nahestehenden Personen zerstritten sind oder ihnen die rechtliche Vertretung für Sie nicht zutrauen, können Sie diese Personen ausschließen.

Das Betreuungsgericht muss diesem Wunsch Folge leisten, sofern dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und der ausgewählte Betreuer zur Betreuung in der Lage ist.

Zusätzlich können Sie festlegen, für welche Lebensbereiche – sogenannte Aufgabenkreise – die Betreuungsverfügung oder Teile davon gelten sollen, z.B.:

- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitspflege
- Post / digitale Kommunikation
- Vermögenssorge
- Vertretung gegenüber Behörden
- Wohnungsangelegenheiten

Sie haben die Möglichkeit, mehrere Personen gleichzeitig zum Betreuer bestellen zu lassen (§ 1899 BGB). Dabei ist es wichtig, sämtliche Aufgabenbereiche in der Betreuungsverfügung zu berücksichtigen. Andernfalls entscheidet das Betreuungsgericht im Bedarfsfall frei, welchen Betreuer es für die offengebliebenen Aufgabenkreise einsetzt.

Es können verschiedene Betreuer für unterschiedliche Aufgabenkreise eingesetzt werden wie z.B. Ihr Sohn für die Gesundheitspflege und Ihre Tochter für alle weiteren Angelegenheiten. In Ausnahmefällen können auch mehrere Personen für dieselben Aufgabenkreise eingesetzt werden wie z.B. beide Elternteile für sämtliche Aufgabenbereiche bei einem geistig behinderten, volljährigen Kind.

Sollte Ihnen keine Person bekannt sein, die die Betreuung für Sie übernehmen würde oder der Sie das zutrauen, können Sie allgemeine Kriterien bestimmen, die Ihnen wichtig sind, z.B. ob der Betreuer von einer kirchlichen Einrichtung, einem Betreuungsverein oder einem Wohlfahrtsverband bestellt werden soll oder ob Sie lieber eine Frau oder einen Mann als Betreuer wünschen.



2.1.2 Wie möchte ich betreut werden?

Sie können in der Betreuungsverfügung Punkte, die Ihnen wichtig sind, z.B. zur individuellen Lebensgestaltung, schriftlich festhalten. Daran sind das Gericht und der Betreuer grundsätzlich gebunden, sofern

- es Ihrem Wohl nicht widerspricht,
- es dem Betreuer zuzumuten ist und
- nicht erkennbar ist, dass sich Ihr Wunsch zwischenzeitlich geändert hat.

Für folgende Lebensbereiche können Sie Wünsche formulieren:

- Wohnen, Unterbringung, Pflegedienst, Pflegeheim
- Lebensstandard, Ernährung, Freizeit
- Haustiere
- Kontakte, Familientreffen
- Zuwendungen, Spenden, Geschenke für Verwandte und Bekannte

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Ihre persönlichen Vorstellungen im Rahmen der Betreuung darzulegen. Darunter fallen:

- Welche Aufgaben soll der Betreuer übernehmen?
- Wie sollen Ihre Angelegenheiten wahrgenommen werden?
- Wie soll der Umgang mit Ihnen stattfinden?
- Welche Vorstellungen und Werte sollen bei Ihren Finanzen berücksichtigt werden, z.B. keine Geldanlagen bei einer bestimmten Bank?
- Welche Gewohnheiten sollen respektiert werden?

Je nach Ausführlichkeit kann es sich anbieten, dies in einem gesonderten Anhang zur Betreuungsverfügung zu beschreiben. Dieser ist mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Hinweis

Auch wenn Sie viele Wünsche formulieren können, sollten Sie immer berücksichtigen, dass der Betreuer Sie rechtlich nach außen vertritt und kein Dienstleister in allen Lebenslagen ist.



2.2.1 Wen kann ich als Betreuer wählen?

Damit das Betreuungsgericht eine Person zum Betreuer bestellen kann, muss diese volljährig, geschäftsfähig und für die Aufgaben fachlich und praktisch geeignet sein.

Wenn Sie in einem Heim, einer psychiatrischen Klinik oder einer sonstigen Einrichtung wohnen, dürfen die dort beschäftigten Mitarbeiter und deren Familienangehörige nicht als Betreuer bestellt werden (§ 1897

Abs. 3 BGB), um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen.

Ansonsten sind Sie frei in der Auswahl Ihres Betreuers. Das kann ein Familienangehöriger, Bekannter, Nachbar oder eine andere Person sein, der Sie die Aufgabe zutrauen. Außerdem gibt es Betreuungsvereine, an die Sie sich wenden können.

2.2.2 Worauf sollte ich bei der Auswahl meines Betreuers achten?

Im Idealfall steht Ihr persönliches Wohl bei Ihrem Betreuer an erster Stelle. Er sollte Ihre Wünsche akzeptieren und eine eventuell andere Lebensweise tolerieren.

Sie müssen dem Betreuer zwar nicht blind vertrauen können, aber Sie sollten ihm die Verwaltung Ihrer Angelegenheiten – mit Unterstützung und Überwachung durch das Betreuungsgericht – zutrauen.

Es ist hilfreich, wenn Ihr Wunschbetreuer nicht zu weit entfernt wohnt, Zeit für Sie hat und im Bedarfsfall auch belastbar genug ist, um Dinge für Sie durchzusetzen.

Denken Sie daran, nach Möglichkeit einen Ersatzbetreuer zu benennen, falls der gewünschte Betreuer verhindert ist. Wenn Sie Personen auswählen, die in einem ähnlichen Alter wie Sie sind, könnten diese im Alter aufgrund eigener Einschränkungen nicht in der Lage sein, die Betreuung zu übernehmen. Deshalb ist es ratsam, auch jüngere Personen als Betreuer zu berücksichtigen.

Auf jeden Fall sollten Sie mit Ihren Wunschbetreuern im Vorfeld sprechen, da sie mit der Übernahme der Aufgabe einverstanden sein müssen, wenn das Gericht sie bestellt. Dabei können Sie auch Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen thematisieren.

2.2.3 Kann mich mein Betreuer in allen Bereichen vertreten?

Der Betreuer muss für Sie alle Belange regeln, für die ihn das Gericht bestellt hat. Dabei hat er Ihre Wünsche weitestgehend zu berücksichtigen, außer wenn es ihm nicht zuzumuten ist oder es Ihrem Wohl entgegenstehen würde. Insbesondere wichtige Angelegenheiten muss er im Vorfeld mit Ihnen besprechen.

Im Folgenden sind die wichtigsten Maßnahmen aufgeführt, bei denen Ihr Betreuer erst handeln darf, wenn das Gericht diese genehmigt hat:

- Gefahr für Leib und Leben, vor allem bei gefährlichen medizinischen Eingriffen
- Freiheitsentziehende Maßnahmen, z.B. die zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (§ 1906 BGB), die Verabreichung von Medikamenten mit dem Zweck, Sie am Verlassen Ihres Aufenthaltsortes zu hindern, oder die Anbringung von Bauchgurten und Bettgittern

- Sterilisation (§ 1905 BGB)
- Wohnungskündigung (§ 1907 BGB)
- Grundstücksgeschäfte
- einige Verträge: Arbeitsvertrag, Kreditvertrag, Lebensversicherungsvertrag sowie Verträge mit einer Dauer von mehr als vier Jahren, durch die der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, z.B. Miet- oder Pachtverträge, Abonnements
- Erbauseinandersetzungen, Ausschlagung eines Erbes
- sogenannte Ausstattung aus dem Vermögen, d.h. vor allem Hof- oder Geschäftsübergaben
- Schenkungen, die über das hinausgehen, was bisher für Sie üblich war



2.2.4 Bekommt mein Betreuer eine Vergütung?

Grundsätzlich sollen Betreuungen ehrenamtlich und somit unentgeltlich durchgeführt werden, aber Ihr Betreuer hat einen Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen. Dazu kann er zwischen einer pauschalen Aufwandsentschädigung von 399 € pro Jahr oder der Abrechnung einzelner Aufwendungen per Beleg wählen. Wenn Ihr Betreuer eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Betreuungstätigkeit abschließt, kann er die Kosten dafür erstattet bekommen.

Betreuer, die diese Aufgabe berufsmäßig ausführen, erhalten eine Vergütung. Deren Höhe richtet sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) und beträgt zwischen 27 und 44 € pro Stunde in Abhängigkeit von der beruflichen Qualifikation des Betreuers. Es werden zwischen zwei und achteinhalb

Stunden pro Monat vergütet, was davon abhängt, ob der Betreute zuhause oder in einem Heim untergebracht ist und ob der Betreute mittellos ist oder nicht (§ 5 VBVG). In Ausnahmefällen kann auch ein ehrenamtlicher Betreuer eine Vergütung erhalten, z.B., wenn der Aufwand sehr hoch ist (§ 1836 Abs. 2 BGB). Diese Vergütung muss vom Betreuten bezahlt werden, wenn dieser nicht mittellos ist.

Wurde Ihrem Betreuer die Vermögenssorge übertragen, kann er den ihm zustehenden Geldbetrag Ihrem Vermögen entnehmen. Sind Sie mittellos, werden die Aufwendungen aus der Staatskasse, also dem Justizministerium des jeweiligen Bundeslandes, erstattet.

Zusätzlich zur Betreuervergütung fallen immer Gerichtskosten an (siehe Kapitel 3.4).

2.2.5 Wo kann mein Betreuer Unterstützung bekommen?

Arbeitet Ihr Betreuer ehrenamtlich, kann er sich mit seinen Fragen an das Betreuungsgericht, kommunale Betreuungsbehörden oder gemeinnützige Betreuungsvereine, die oft bei Hilfsorganisationen angesiedelt sind, wenden.

Weitere Informationen werden beispielsweise in den Broschüren „Wegweiser für ehrenamtliche Betreuer“

des Staatsministeriums der Justiz des Freistaates Sachsen oder „Arbeitshilfen für ehrenamtliche Betreuer/innen“ des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Freistaates Thüringen zur Verfügung gestellt (siehe Kapitel 7).

Eine Betreuungsverfügung zu erstellen ist nicht sehr aufwendig. Am Anfang steht die Einleitung, in der Sie vor allem Ihre persönlichen Angaben machen, damit man weiß, dass die Betreuungsverfügung für Sie gilt.

Betreuungsverfügung

Sollte ich, Doris Luise Hämm, geboren am 01.03.1962 in Bonn, wohnhaft Heinrich-Mann-Allee 141, 53000 Bonn, infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können und deshalb einen Betreuer benötigen, lege ich Folgendes fest:

Der häufigste Fall ist, dass Sie genau einen Wunschbetreuer für alle Aufgabenkreise einsetzen wollen. Das können Sie direkt nach der Einleitung schreiben, wobei es wichtig ist, immer die Kontaktdaten des Betreuers anzugeben.

Betreuungsverfügung

...

Zu meiner Betreuerin für sämtliche Aufgabenkreise soll meine Tochter Daria Lucia Hämm, geboren am 31.05.1990 in Bonn, wohnhaft Golo-Mann-Weg 14a, 53000 Bonn, Telefon: 0141 12345678, E-Mail: daria.lucia.haemm@onlinemail.de bestellt werden.

Darüber hinaus können Sie einen Ersatzbetreuer angeben, für den Fall, dass Ihr Wunschbetreuer die Betreuung nicht übernehmen kann.

Betreuungsverfügung

...

Wenn meine Tochter nicht zur Betreuerin bestellt werden kann, soll mein Sohn Detlef Leo Hämm, geboren am 31.07.1994 in Bonn, wohnhaft Monika-Mann-Pfad 11c, 53000 Bonn, Telefon: 0141 47110815, E-Mail: detlef.leo.haemm@onlinemail.de zum Betreuer für alle Aufgabenkreise bestellt werden.

Sie können auch mehrere Wunschbetreuer angeben, die für verschiedene Aufgabenkreise eingesetzt werden. Dabei ist es wichtig festzulegen, wer in strittigen Punkten bzw. bei überlappenden Themen „das letzte Wort“ haben soll. Dies kann z.B. vorkommen, wenn der Betreuer für die Gesundheitspflege eine kostspielige Therapie beim Betreuten durchführen lassen möchte, der Betreuer für die Vermögenssorge dies aus Kostengründen aber ablehnt. Bei Uneinigkeit der Betreuer müsste ohne eine Klarstellung in der Betreuungsverfügung das Gericht bemüht werden. Auch bei so einer geteilten Betreuungsverfügung ist es sinnvoll, Ersatzbetreuer anzugeben, die bei Ausfall der Wunschbetreuer vom Gericht bestellt werden sollen.

Betreuungsverfügung

...

Für die Vermögenssorge soll meine Tochter Dina Laura Hämm, geboren am 30.06.1992 in Bonn, wohnhaft Erika-Mann-Gasse 41b, 53000 Bonn, Telefon: 0141 87654321, E-Mail: dina.laura.haemm@onlinemail.de bestellt werden.

Zu meiner Betreuerin für die übrigen Aufgabenkreise soll meine Tochter Daria Lucia Hämm, geboren am 31.05.1990 in Bonn, wohnhaft Golo-Mann-Weg 14a, 53000 Bonn, Telefon: 0141 12345678, E-Mail: daria.lucia.haemm@onlinemail.de bestellt werden.

Wenn sich die Betreuerinnen in einer Angelegenheit, die beide Bereiche betrifft, nicht einigen können, soll Daria Lucia Hämm die endgültige Entscheidung treffen.

Wenn Dina Laura Hämm nicht zur Betreuerin bestellt werden kann, soll Daria Lucia Hämm als Betreuerin für sämtliche Aufgabenkreise bestellt werden.

Wenn Daria Lucia Hämm nicht zur Betreuerin bestellt werden kann, soll mein Sohn Detlef Leo Hämm, geboren am 31.07.1994 in Bonn, wohnhaft Monika-Mann-Pfad 11c, 53000 Bonn, Telefon: 0141 47110815, E-Mail: detlef.leo.haemm@onlinemail.de zum Betreuer für alle übrigen Aufgabenkreise bestellt werden.

Um sicherzustellen, dass eine bestimmte Person auf keinen Fall Ihr Betreuer werden soll, können Sie das Folgende schreiben. Selbst wenn Sie keinen Wunschbetreuer haben, lässt sich somit festlegen, dass dieser Mensch nicht vom Gericht eingesetzt werden kann.

Betreuungsverfügung

...

Auf keinen Fall möchte ich, dass meine Nichte Dana Larissa Hämm, geboren am 31.08.1996 in Bonn, wohnhaft Klaus-Mann-Platz 11c, 53000 Bonn zur Betreuerin bestellt wird.

Manchmal kann man keinen konkreten Wunschbetreuer nennen, hat aber eine Vorliebe für eine ethische oder kirchliche Lebensweise. Außerdem kann es vorkommen, dass man eine Gruppe von Menschen von der Betreuung ausschließen möchte.

Betreuungsverfügung

...

Mir ist wichtig, dass mein Betreuer einer christlichen Organisation angehört.

Auf keinen Fall möchte ich, dass einem Verwandten meine Betreuung übertragen wird.

Weiterhin können Sie Wünsche äußern, wie Ihre Betreuung durchgeführt werden soll. Bedenken Sie dabei, dass diese Wünsche dem Betreuer auch zumutbar sein müssen.

Betreuungsverfügung

...

Für die Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

- Ich möchte solange wie möglich in meiner Eigentumswohnung leben bleiben. Diese soll auch nicht verkauft werden, wenn ich in ein Pflegeheim ziehen muss.
- Es muss dafür Sorge getragen werden, dass mein Bett immer mit Biber-Bettwäsche bezogen ist.
- Ich möchte immer frisches Obst zu essen haben.
- An den Urlauben mit der Familie im Sommer in der Lüneburger Heide möchte ich, solange es geht, teilnehmen.
- Meine Kinder, Enkel und meine Betreuer erhalten anlässlich ihrer Geburtstage eine jährliche Zuwendung in Höhe von 100 € aus meinem Vermögen.

Schließlich müssen am Ende der Betreuungsverfügung Ort, Datum und Ihre Unterschrift stehen.

Betreuungsverfügung

...

Bonn, den 30.09.2019

Ooris Luise Hämm





2.4 Formelles

2.4.1 Muss meine Betreuungsverfügung eine bestimmte Form haben?

Es gibt keine Vorschrift, in welcher Form Ihre Betreuungsverfügung abgefasst sein muss. Sie sollte schriftlich und gut leserlich, muss aber nicht handschriftlich verfasst sein.

Mit einem vollständig selbst geschriebenen Text lassen sich eventuelle Zweifel an der Echtheit der Verfügung oder Ihrer Einsichtsfähigkeit leichter ausräumen. Sie können auch Vordrucke verwenden, die z.B. im Anhang dieser Broschüre sowie auf den Websites der Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe oder des Bundesministeriums der Justiz zu finden sind, und mit Ihren individuellen Angaben ausfüllen.

Ihre Betreuungsverfügung **muss immer** Ihren **Namen, Geburtsdatum und Anschrift** enthalten, ebenso wie Namen, Geburtsdatum und Anschrift Ihres/r gewünschten Betreuer/s bzw. der Person(en), die auf keinen Fall die Betreuung übernehmen soll(en). Sie sollten auch daran denken, bei einem Umzug von Ihnen oder Ihres gewünschten Betreuers die betreffenden Kontaktdaten zu aktualisieren. Ein Hinweis auf die Erreichbarkeit Ihres Betreuers mit Telefonnummer oder E-Mailadresse ist ebenfalls sinnvoll.

Unter den inhaltlichen Angaben Ihrer Betreuungsverfügung sollten Sie **Ort und Datum** angeben. Ihre **eigenhändige Unterschrift** darf auf keinen Fall fehlen.

2.4.2 Worauf sollte ich bei der Erstellung noch achten?

Idealerweise haben Sie die Betreuungsverfügung so verfasst, dass sämtliche Aufgabenkreise abgedeckt sind. Ansonsten wäre das Gericht gezwungen, für den nicht berücksichtigten Bereich einen Betreuer eigenständig zu bestimmen.

Sie müssen allerdings nicht zu allen inhaltlich möglichen Punkten etwas formulieren. Mindestens sollten Sie aber Angaben zu Ihrem Wunschbetreuer machen oder dazu, welche Person auf keinen Fall die Betreuung übernehmen soll.

2.4.3 Wann wird meine Betreuungsverfügung gültig?

Die Betreuungsverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Erstellung, aber ihre Wirkung entfaltet sie erst, sobald eine Betreuung für Sie erforderlich ist.

Ihre Angehörigen, Freunde, Nachbarn oder Ihr Wunschbetreuer können sich an das Betreuungsge-

richt wenden, wenn sie den Eindruck haben, dass Sie Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst erledigen können und Unterstützung benötigen. Dazu ist es wichtig, dass die Betreuungsverfügung im Original vorgelegt werden kann.

2.4.4 Muss meine Betreuungsverfügung notariell beurkundet oder beglaubigt werden?

Eine notarielle Beurkundung, bei der Sie auch über die Tragweite Ihrer Betreuungsverfügung beraten werden, ist grundsätzlich nicht nötig, da das Verfassen einer Betreuungsverfügung nicht verlangt, dass Sie geschäftsfähig sind.

Die Beglaubigung der Betreuungsverfügung durch einen Notar oder eine Betreuungsbehörde kann hilfreich sein, da hierdurch bestätigt wird, dass die Unterschrift tatsächlich eigenhändig geleistet wurde. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn die Betreuungsverfügung aufgrund von (bestehenden

oder sich anbahnenden) körperlichen oder geistigen Einschränkungen erstellt wurde.

Die Einholung eines rechtskundigen Rats ist dann von Vorteil, wenn z.B. über Immobilien, Grundstücke oder größere Firmengeschäfte entschieden werden muss.

Die Kosten für die notarielle Beurkundung betragen 45,00 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer. Für die Beglaubigung der Unterschrift werden Gebühren in Höhe von mindestens 20 bis maximal 70 € (Gerichts- und Notarkostengesetz [GNotKG] Anlage 1) erhoben.



3.1 Was versteht man unter Betreuung?

Bei einer Betreuung wird Ihnen eine Person als rechtliche Vertretung an die Seite gestellt, die Ihre Belange regelt, wenn Sie selbst aufgrund von Behinderung oder psychischer Krankheit dazu nicht mehr in der Lage sind (§ 1896 BGB). Gibt es andere Möglichkeiten, z.B., wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt oder Familienangehörige bzw. Bekannte bestimmte Aufgaben übernehmen können, wird zuerst dieser Weg beschritten. Außerdem wird die Betreuung nur für die Aufgabenkreise eingerichtet, für die eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist, z.B. kann die Betreuung in der Vermögenssorge notwendig sein, Entscheidungen zur Gesundheitsvorsorge können aber noch selbst getroffen werden.

Durch eine Betreuung werden Sie nicht entmündigt oder entrechtet. Soweit Sie die Tragweite Ihres Handelns verstehen und beurteilen können, bleiben Sie geschäftsfähig. Beispielsweise können Sie die Dinge Ihres täglichen Bedarfs wie Lebensmittel und Kosmetika eigenständig kaufen, aber den Erwerb eines extrem teuren Teppichs an der Haustür macht Ihr Betreuer rückgängig, da Sie die Konsequenzen Ihres Handelns hierbei nicht mehr beurteilen konnten.

Hat das Betreuungsgericht für bestimmte Aufgabenkreise einen **Einwilligungsvorbehalt** (§ 1903 BGB) angeordnet, ist in diesen Bereichen die Zustimmung Ihres Betreuers nötig. Dies gilt aber nur in den Aufgabenkreisen, für die eine Betreuung beschlossen wurde, und muss eine erhebliche Gefahr von Ihnen oder Ihrem Vermögen abwenden, z.B., wenn Sie aus übertriebener Sparsamkeit die Zuzahlung für Ihre Medikamente nicht aufbringen möchten oder unverhältnismäßig viel Geld an andere Personen verschenken.

Hinweis

Betreuung bedeutet nicht, dass dem Betreuten alles abgenommen wird und er nichts mehr selbst tun muss. Das Gegenteil ist der Fall: Der Betreuer soll es dem Betroffenen ermöglichen, so viel wie möglich selbst zu regeln. Ein Ziel der Betreuung ist auch, dass der Betreute die Aufgaben langfristig wieder selbst übernehmen kann. Betroffene sollen so viel Rehabilitation erhalten, dass sie langfristig möglichst wieder ohne Betreuer auskommen.

3.2 Wie läuft das Betreuungsverfahren ab?

Jeder kann eine Betreuung für Sie anregen, wenn er Ihre Hilfsbedürftigkeit bemerkt. In den meisten Fällen wird ein Betreuungsverfahren durch Dritte in die Wege geleitet. Das können Menschen aus dem direkten sozialen Umfeld sein, z.B. Angehörige, Freunde oder Nachbarn. Aber auch aus anderen Lebenszusammenhängen wird ein Betreuungsbedarf an die Gerichte herangetragen, z.B. von Ärzten, Pflegern, der Bank, der Hausverwaltung oder einer Behörde. Nicht zuletzt können Sie sich selbst an das Gericht wenden, wenn Sie erkannt haben, dass Sie Unterstützung benötigen.

Zuständig ist das Betreuungsgericht, als Teil des Amtsgerichts, in dessen Gerichtsbezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag oder die Anregung für eine Betreuung kann dort schriftlich eingereicht oder bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden.

Wichtig für das Gericht ist, dass ihm eine vorhandene Betreuungsverfügung bekannt wird. Dazu fragt es das Zentrale Vorsorgeregister (siehe Kapitel 4.1) ab, ob Sie dort eine Betreuungsverfügung oder eine Vorsorgevollmacht hinterlegt haben. In vielen Fällen kann beim Vorliegen einer Vorsorgevollmacht auf die Einsetzung eines Betreuers verzichtet werden. Eine hinterlegte Betreuungsverfügung wird vom Gericht bei der Ermittlung Ihrer Wünsche berücksichtigt. Das Betreuungsgericht holt ein medizinisches Sachverständigengutachten ein, um sich ein Bild von Ihrer gesundheitlichen Situation, der Behinderung und der Dauer Ihrer Einschränkungen zu machen. Außerdem wird ein Sozialgutachten angefordert, das von einer Betreuungsbehörde oder einem Betreuungsverein erstellt wird. Dies dient dazu, Ihre Lebenssituation und die familiären Umstände zu ermitteln, auch um einen geeigneten Betreuer zu finden.



Selbstverständlich werden Sie vor der Entscheidung des Gerichts als Betroffener persönlich angehört. Dazu kommt der Richter des Betreuungsgerichts üblicherweise in Ihre Wohnumgebung, spricht mit Ihnen und verschafft sich einen unmittelbaren Eindruck von Ihrer Persönlichkeit und Ihren Wünschen (§ 278 Abs. 1 Familienverfahrensgesetz [FamFG]). Wünschen Sie beispielsweise zu diesem Zeitpunkt eine andere als in der Betreuungsverfügung vorgeschlagene Person als Betreuer, ist Ihr aktueller Wunsch ausschlaggebend.

Sofern das Betreuungsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass Sie betreuungsbedürftig sind, fasst es einen Beschluss, für welche Aufgabenkreise eine Betreuung notwendig ist, wie lange die Betreuung dauert und wer als Betreuer eingesetzt wird. Bei der Auswahl des Betreuers muss das Gericht Ihre Angaben aus der Betreuungsverfügung berücksichtigen (§ 1897 Abs. 4 BGB). Es kann den darin von Ihnen gewünschten Betreuer nur ablehnen, wenn

- es Ihrem Wohl zuwiderläuft,
- dieser nicht geeignet ist, Ihre Angelegenheiten pflichtgerecht wahrzunehmen,
- Sie bei der Befragung erkennbar den Wunsch nach einem anderen Betreuer äußern.

In der Regel werden Familienangehörige oder Ihnen nahestehende Personen als Betreuer ausgesucht. Es können aber auch Betreuungsvereine oder sogenannte Berufsbetreuer eingesetzt werden, insbesondere wenn keine Betreuungsverfügung vorliegt oder keine Angehörigen in der Nähe zur Verfügung stehen.

Normalerweise dauert ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers 2 - 6 Monate. Bis dahin sind

Sie weiterhin allein für sich verantwortlich. In besonders dringenden Fällen, z.B. bei medizinischer Notwendigkeit, kann das Gericht durch eine einstweilige Anordnung innerhalb weniger Tage für eine vorläufige Betreuung sorgen. Diese Anordnung ist auf längstens 6 Monate befristet. Wenn Sie nach einiger Zeit wieder entscheidungsfähig sind, wird die Betreuung vom Gericht aufgehoben, andernfalls verlängert.

Nach seiner Bestellung wird Ihr Betreuer verpflichtet und erhält einen Betreuerausweis, mit dem er sich als Ihr gesetzlicher Vertreter legitimieren kann. In dem Ausweis stehen neben Ihrem und seinem Namen die Aufgabenkreise, für die Ihr Betreuer eingesetzt ist, und ggf. Einwilligungsvorbehalte und eine zeitliche Befristung.

Hinweis

Obwohl Angehörige als gewünschte Betreuer in der Betreuungsverfügung aufgeführt sind, setzen Gerichte manchmal Berufsbetreuer ein, um eine neutrale Betreuung zu ermöglichen und Streitigkeiten innerhalb der Familie zu vermeiden. Dies kann sich auch als Nachteil für den Betreuten oder dessen Angehörige herausstellen. Darüber hinaus besteht das Problem, dass praktisch jede volljährige Person vom Gericht als Betreuer bestellt werden kann. Obwohl viele Betreuer gute Arbeit leisten, können Engagement und Qualifikation des Betreuers sehr unterschiedlich ausfallen.

3.3 Wie lange dauert eine Betreuung?

Eine Betreuung gilt solange, wie das Gericht diese für notwendig erachtet, d.h., sie richtet sich nach der Art und Schwere Ihrer Erkrankung oder Behinderung und kann bei einigen Verläufen, z.B. bei Demenz, auch bis zum Lebensende notwendig sein. Wenn die Voraussetzungen wegfallen und kein Betreuungsbedarf mehr besteht, wird die Betreuung aufgehoben. Es kann auch zu einer Anpassung der Aufgabenkreise kommen, indem diese erweitert oder eingeschränkt werden (§ 1908d Abs. 1 BGB).

Spätestens nach sieben Jahren muss überprüft werden, ob und in welchem Umfang die Betreuung weiterhin erforderlich ist. Auf Antrag, der auch von Ihnen selbst gestellt werden kann, oder aufgrund des Berichts Ihres Betreuers kann die Überprüfung früher erfolgen.

Die Handlungsfähigkeit Ihres Betreuers endet mit Ihrem Tod. In der Betreuungsverfügung können keine Regelungen für die Zeit nach dem Tod getroffen werden. Für alles Weitere sind Ihre Erben verantwortlich.



3.4 Welche Gerichtskosten fallen bei einer Betreuung an?

Bei einer angeordneten Betreuung fallen jährliche Kosten für Gebühren und Auslagen an, die Sie zu tragen haben. Fällt die Vermögenssorge in den Aufga-



benkreis der Betreuung und liegt Ihr Vermögen über dem Freibetrag von 25.000 €, wird für jede weiteren angefangenen 5.000 € eine jährliche Gebühr von 10 € erhoben, mindestens jedoch 200 € (Nr. 11101 GNotKG). Ist die Vermögenssorge nicht Aufgabe der Betreuung, werden jährlich 300 € erhoben, sofern die Höhe Ihres Vermögens dem Gericht nicht nachgewiesen wurde (Nr. 11102 GNotKG). Bei nachgewiesenem Vermögen wird die oben beschriebene Berechnung angewandt.

Außerdem kann das Gericht seine Auslagen sowie Honorare für Sachverständige in Rechnung stellen. Darüber hinaus können Kosten durch die Vergütung Ihres Betreuers entstehen (siehe Kapitel 2.2.4).

3.5 Kann ich meinen Betreuer wechseln?

Es gibt verschiedene Gründe für einen Betreuerwechsel:

- Unzufriedenheit des Betreuten mit dem Betreuer
- Betreuer ist ungeeignet
- Unzumutbarkeit für den Betreuer

Wenn Sie mit Ihrem Betreuer nicht zufrieden sind, sollten Sie zuerst das Gespräch mit ihm suchen. Bleiben die Differenzen bestehen, haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Betreuerwechsel beim zuständigen

Betreuungsgericht zu stellen. Hierbei sollten die Gründe für den Betreuerwechsel aufgeführt werden und es kann – sofern vorhanden – ein anderer Wunschbetreuer genannt werden (§ 1908b Abs. 3 BGB).

Grundsätzlich versucht das Gericht, einen Betreuerwechsel durch andere Maßnahmen zu vermeiden, und wägt zwischen Ihren Interessen und denen des Betreuers ab.

4.1 Wie stelle ich sicher, dass meine Betreuungsverfügung gefunden wird?

Ihre Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall leicht auffindbar sein, insbesondere, da sie nur im Original vor Gericht gültig ist. Sie können sie entweder zuhause in einem Notfallordner oder an einem anderen Ort aufbewahren, den ein Angehöriger oder Ihr gewünschter Betreuer kennen sollte und zu dem dieser im Bedarfsfall Zugang hat. Zusätzlich können Sie Ihrem Wunschbetreuer eine Kopie aushändigen.

In einigen Bundesländern kann die Betreuungsverfügung beim Betreuungsgericht hinterlegt werden. Da dies nicht einheitlich geregelt ist, können Sie beim für Sie zuständigen Amtsgericht nachfragen.

Außerdem bietet sich die elektronische Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) an, wo die Daten zu vorgeschlagenen Betreuern jederzeit vom Betreuungsgericht abgefragt werden können.

Die Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister ist gebührenpflichtig. Die Höhe der einmaligen Gebühr richtet sich nach der Art und Weise, wie die Registeranmeldung (online oder postalisch) und Abrechnung (Lastschrift oder Überweisung) erfolgen und wie viele Betreuer angemeldet werden. So beträgt die Gebühr für eine Privatperson beispielsweise bei einer Online-Anmeldung im Lastschriftverfahren mit Eintragung eines Betreuers 13,00 € (Stand 01.01.2020).

Wichtig

Besitzt eine Person eine Betreuungsverfügung, muss sie diese unverzüglich dem Betreuungsgericht abliefern, wenn ihr bekannt wird, dass ein Betreuungsverfahren eingeleitet wurde (§ 1901c BGB). Bei Unterlassen kann ein Ordnungsgeld verhängt werden (§§ 285, 89 FamFG).



4.2 Wie lange gilt meine Betreuungsverfügung?

Eine Betreuungsverfügung gilt lebenslang, wenn Sie sie nicht widerrufen. Ihre Gültigkeit endet spätestens mit dem Tod.

In der Literatur wird gelegentlich darauf hingewiesen, die Betreuungsverfügung z.B. jährlich zu überprüfen, und wenn die getroffenen Entscheidungen immer noch zutreffend sind, mit einem aktuellen Datum und Ihrer Unterschrift zu bestätigen. Aus juristischer Sicht reicht es aus, wenn Sie in Ihrer Vollmacht darauf hinweisen, dass Sie an Ihren Anordnungen festhalten,

sofern Sie sie nicht widerrufen haben. In diesem Fall darf Ihnen kein entgegenstehender Wille unterstellt werden.

Tipp

Denken Sie bei der regelmäßigen Durchsicht Ihrer Betreuungsverfügung auch an mögliche Namensänderungen oder Umzüge Ihrer Wunschbetreuer sowie Änderungen bei den Kontaktdaten.

4.3 Kann ich meine Betreuungsverfügung ändern oder widerrufen?

Sie können Ihre Betreuungsverfügung jederzeit abändern oder widerrufen, solange der Betreuungsfall nicht eingetreten ist, da hierfür nur Ihr natürlicher Wille maßgeblich ist. Das geht auch nach Verlust Ihrer Geschäftsfähigkeit.

Natürlicher Wille

Kann eine Person ihren Willen aufgrund krankhafter Störung der Geistestätigkeit nicht mehr frei bestimmen, äußert aber Wünsche, Vorstellungen und Werte, handelt es sich dabei um ihren natürlichen Willen.

Jede Änderung oder Streichung sollte mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehen werden. Wenn es viele Änderungen sind, bietet es sich an, eine neue

Betreuungsverfügung zu verfassen und die alte zu vernichten. Wenn Sie die Betreuungsverfügung mit einer Vorsorgevollmacht kombiniert haben, sollten Sie prüfen, ob diese auch überarbeitet werden muss.

Von Ihren Änderungen oder dem Widerruf sollten Sie alle in der bisherigen und aktuellen Fassung Ihrer Betreuungsverfügung benannten Personen unterrichten und eventuell ausgehändigte Originale oder Kopien zurückverlangen bzw. austauschen. Wenn Sie die Betreuungsverfügung bei einer zentralen Stelle hinterlegt haben, z.B. dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, müssen Sie auch dort die Änderungen bzw. Streichungen eintragen lassen. Haben Sie die Betreuungsverfügung notariell beurkunden lassen, sollten Sie den Notar über die Änderungen informieren und ggf. eine Neuausstellung vornehmen lassen.



5 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

5.1 Kann ich mich vor Missbrauch meiner Betreuungsverfügung schützen?

Ihr Betreuer kann erst tätig werden, wenn das Betreuungsverfahren abgeschlossen ist und er seine Betreuungsurkunde erhalten hat. Grundsätzlich unterliegt Ihr Betreuer einer gerichtlichen Kontrolle und muss einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht abgeben (§ 1840 BGB), der vom zuständigen Rechtspfleger überprüft wird. Wenn Angehörige als Betreuer bestellt sind, kann das Gericht diese von den strengen Kontrollen befreien oder die Zeiträume für die Tätigkeitsnachweise auf mehrere Jahre ausweiten.

Ihr Betreuer muss sich wichtige Entscheidungen, z.B. größere Geldbewegungen, Vermietung Ihrer Eigentumswohnung, alle Immobiliengeschäfte, Art der Unterbringung, vom Gericht genehmigen lassen. Außerdem haftet er nicht nur Ihnen, sondern auch Ihren

Erben gegenüber für alle Entscheidungen, sodass es für ihn ratsam ist, diese sorgfältig zu begründen und zu dokumentieren.



5.2 Was geschieht, wenn mein Betreuer nicht in meinem Sinn handelt?

Trotz der hohen Sicherheit durch die gerichtliche Kontrolle bei einer Betreuung lässt sich ein Missbrauch nicht vollständig ausschließen. Es werden gelegentlich Fälle bekannt, bei denen Betreuer nicht im Interesse der Betreuten handeln. Da die Kontrolle maximal einmal jährlich stattfindet, kann es bei bestimmten Entscheidungen zu spät für eine Korrektur sein. Aufgrund der hohen Zahl von Betreuungen in Deutschland sind einige Gerichte und Rechtspfleger überlastet, sodass die Kontrollfunktion nicht immer in ausreichender Weise wahrgenommen wird.

Einen Verdacht auf Missbrauch durch den Betreuer kann jeder – auch Sie selbst – dem Gericht mitteilen,

wobei man diesen Verdacht mit konkreten Hinweisen oder Beweisen belegen sollte. Das Gericht ist dann verpflichtet, dem nachzugehen, und der Betreuer muss dem Gericht Auskunft geben (§ 1839 BGB). Ist der Betreuer auch für die Vermögenssorge bestellt, kann das Gericht einen sogenannten Gegenbetreuer bestellen, der den Betreuer kontrolliert. Darüber hinaus steht Ihnen und Ihren Erben die Möglichkeit zur Klage vor einem Gericht zu, wenn Sie einen Schaden durch den Betreuer erlitten haben.

5.3 Was ist ein In-sich-Geschäft?

Bei einem In-sich-Geschäft bestehen beide Vertragspartner aus ein und derselben Person, d.h., Ihr Betreuer würde als Stellvertreter für Sie mit sich selbst als Person einen Vertrag abschließen. Möchte Ihr Betreuer z.B. Ihr Auto erwerben, träte er gleichzeitig als Verkäufer und Käufer auf.

Diese Möglichkeit ist nach § 181 BGB verboten und kann auch nicht durch das Betreuungsgericht zuge-

lassen werden. Allerdings kann das Betreuungsgericht einen Verhinderungsbetreuer (§ 1899 Abs. 4 BGB) für Sie bestellen, der dann mit Ihrem Betreuer ein Rechtsgeschäft abwickelt.

6.1 Vor- und Nachteile einer Betreuungsverfügung auf einen Blick

Vorteile
<ul style="list-style-type: none">• Vertretung auch bei fehlender Vertrauensperson möglich
<ul style="list-style-type: none">• auch bei Verlust der Geschäftsfähigkeit kann eine Betreuungsverfügung erstellt werden
<ul style="list-style-type: none">• Betreuer und Betreuungsgericht müssen die in der Verfügung festgelegten Wünsche des Betreuten beachten
<ul style="list-style-type: none">• sorgfältige Abwägung, für welche Bereiche eine Betreuung notwendig ist
<ul style="list-style-type: none">• Missbrauch relativ ausgeschlossen, da Gericht den Betreuer und die Erfüllung der Wünsche kontrolliert
<ul style="list-style-type: none">• Kostenübernahme durch Staatskasse bei Mittellosigkeit

Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• staatliche Einmischung in die Privatsphäre und die privatrechtliche Situation
<ul style="list-style-type: none">• Erstellen einer Betreuungsverfügung bei fehlender Geschäftsfähigkeit kann zu Streitigkeiten mit Angehörigen führen
<ul style="list-style-type: none">• wenn es dem Wohl des Betreuten zuwiderläuft, muss sich das Gericht bei der Auswahl des Betreuers nicht an die Wünsche in der Betreuungsverfügung halten
<ul style="list-style-type: none">• gerichtliches Betreuungsverfahren kann sich einige Monate hinziehen, sodass wichtige Dinge bis zur Einsetzung des Betreuers liegen bleiben können
<ul style="list-style-type: none">• nicht immer ausreichende Kontrolle aufgrund überlasteter Rechtspfleger bei den Gerichten• höherer Aufwand des Betreuers aufgrund der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gericht
<ul style="list-style-type: none">• Auslagenerstattung für Betreuung sowie Vergütung von Berufsbetreuern fallen an



6.2 Vergleich: Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung	Vorsorgevollmacht
<ul style="list-style-type: none"> wenn kein Mensch vorhanden ist, dem der zu Betreuende vertraut sinnvoll, wenn bestimmten Menschen misstraut wird 	<ul style="list-style-type: none"> Bevollmächtigter genießt größtmögliches Vertrauen des Vollmachtgebers und wird von diesem explizit benannt
<ul style="list-style-type: none"> wird kein Wunschbetreuer festgelegt, bestellt das Gericht einen gesetzlichen Betreuer, der dann die persönlichen Angelegenheiten regelt 	<ul style="list-style-type: none"> keine Einmischung fremder Menschen in persönliche Angelegenheiten
<ul style="list-style-type: none"> Betreuer muss sich an die Wünsche des Betreuten halten, wenn ihm dies zumutbar ist und die Wünsche dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderlaufen Betreuer kann eigene Kriterien zur Beurteilung des Wohls eines Betreuten festlegen 	<ul style="list-style-type: none"> Vollmachtgeber legt individuell Wünsche und Vorstellungen fest, an die sich der Bevollmächtigte halten muss
<ul style="list-style-type: none"> da nur der natürliche Wille entscheidend ist, kann sie auch nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit widerrufen werden 	<ul style="list-style-type: none"> kann nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit nicht mehr widerrufen werden
<ul style="list-style-type: none"> Überwachung des Betreuers durch das Betreuungsgericht Genehmigung bestimmter Handlungen durch das Gericht bei Anordnung der Vermögenssorge unterliegt Betreuer jährlicher Berichtserstattungs- und ggf. Rechnungslegungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> keine / kaum Kontrolle ausschließlich risikoreiche Gesundheitsmaßnahmen, wenn sich Bevollmächtigter und Arzt uneinig sind, sowie freiheitsentziehende Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden
<ul style="list-style-type: none"> vorgeschlagener Betreuer wird erst vom Gericht auf seine Eignung überprüft und bestellt, bevor er handeln darf aufwendiges Verfahren, das sich über mehrere Monate hinziehen kann (Eilverfahren gehen sehr schnell) 	<ul style="list-style-type: none"> ist sofort gültig, wenn Bedarf einer rechtlichen Vertretung besteht Bevollmächtigter kann ohne jegliche Überprüfung als Vertreter des Vollmachtgebers sofort und vorbehaltlos nach außen handeln

7 WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

7.1 Rechtsanwälte und Notare

Rechtsanwälte und Notare beraten über die Tragweite einer Verfügung oder Vollmacht, erstellen individuelle, rechtssichere Urkunden und stimmen diese mit anderen Verfügungen bzw. Vollmachten, insbesondere von Todes wegen (Testament, Erbvertrag), ab. Rechtsanwälte besitzen allerdings keine hoheitlichen Befugnisse wie Notare und können daher auch nicht Ihre Identität amtlich feststellen; eine öffentliche Urkunde kann nur der Notar errichten.

7.2 Anerkannte Betreuungsvereine

Betreuungsvereine dürfen Menschen informieren, die eine Betreuungsverfügung erstellen wollen. Angeboten werden meist umfangreiche Beratungen, die aufgrund der berufsmäßig durchgeführten Betreuungen der Vereinsbetreuer sehr praxisorientiert sind.

7.3 Betreuungsbehörden

Betreuungsbehörden (Jugendämter, Sozial- oder Gesundheitsämter) beraten Einzelpersonen zu allgemeinen Fragen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 4 Abs. 1 Betreuungsbehörden-gesetz [BtBG]). Betreuungsbehörden beglaubigen Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 6 Abs. 2 bis 6 BtBG). Die so beglaubigte Vollmacht kann deshalb auch bei Erklärungen zum Grundbuch (§ 29 Grundbuchordnung [GBO]) oder bei Gerichtsverfahren, wenn dies von der Gegenseite verlangt wird (§ 80 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO]), verwendet werden.

7.4 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Sie haben vielleicht auch schon darüber nachgedacht, ob eine Organspende für Sie infrage kommt. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet auf ihrer Internetseite entsprechendes Informationsmaterial, u.a. auch zu Organspende, an. www.organspende-info.de

7.5 Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer bietet eine kostenlose Service-Hotline an.

Telefon 0 800 / 35 50 500 (montags bis donnerstags 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr)

7.6 Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe

Im Rahmen der [Vorsorge-Reihe](#) werden vier Broschüren angeboten:

- Meine Patientenverfügung
- Meine Vorsorgevollmacht
- Meine Betreuungsverfügung
- Mein Testament

www.stiftung-dlh.de/broschueren

7.7 Weitere Informationen

- [Betreuung und Vorsorge – Ein Leitfaden](#)

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium der Justiz

www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10623

- [Online-Lexikon Betreuungsrecht](#)

Herausgeber: Bundesanzeiger Verlag GmbH
www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Hauptseite

- [Wegweiser für ehrenamtliche Betreuer](#)

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium der Justiz

www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20213

- [Arbeitshilfen für ehrenamtliche Betreuer/innen](#)


Herausgeber: Thüringisches Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Dezember 2017

www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1306.pdf

8 QUELLEN

- [Betreuungsrecht](#)
Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz, 3/2018
www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html
- [Vorsorgeregeln Patientenverfügung](#)
Vortrag und Zusammenfassung von
Dipl.-jur. Waldemar Moses, 3/2017
- [Bundesnotarkammer](#)
Zentrales Vorsorgeregister
www.vorsorgeregister.de





WER SOLL BEI
BEDARF IHR GESETZ-
LICHER BETREUER
WERDEN?

Jetzt ausfüllen
und absichern.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

FÜR 1 ODER 2 BETREUER

MEINE BETREUUNGSVERFÜGUNG (1 BETREUER)

Sollte ich,

Vorname/Name

Geburtsdatum/-ort

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können und deshalb einen Betreuer benötigen, lege ich Folgendes fest:

Zu meinem Betreuer für sämtliche Aufgabenkreise soll bestellt werden:

Vorname/Name

Geburtsdatum/-ort

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail





Wenn die zuvor genannte Person nicht zum Betreuer bestellt werden kann, soll folgende Person zum Betreuer für sämtliche Aufgabenkreise bestellt werden:

Vorname/Name

Geburtsdatum/-ort

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Auf keinen Fall möchte ich, dass folgende Person zum Betreuer bestellt wird:

Vorname/Name

Geburtsdatum/-ort

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Folgende Wünsche zur Betreuung sollen berücksichtigt werden:

Ort, Datum

Unterschrift

Nichtzutreffende Bereiche bitte streichen.

MEINE BETREUUNGSVERFÜGUNG (2 BETREUER)

Sollte ich,

Vorname/Name

Geburtsdatum/-ort

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können und deshalb einen Betreuer benötigen, lege ich Folgendes fest:

Zu meinem Betreuer für den/die Aufgabenkreis(e)

soll bestellt werden:

Vorname/Name

Geburtsdatum/-ort

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail





Zu meinem Betreuer für sämtliche anderen Aufgabenkreise soll bestellt werden:

Vorname/Name

Geburtsdatum/-ort

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Wenn die zuvor genannten Personen nicht zum Betreuer bestellt werden können, soll folgende Person zum Betreuer für sämtliche Aufgabenkreise bestellt werden:

Vorname/Name

Geburtsdatum/-ort

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Auf keinen Fall möchte ich, dass folgende Person zum Betreuer bestellt wird:

Vorname/Name

Geburtsdatum/-ort

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Folgende Wünsche zur Betreuung sollen berücksichtigt werden:

Ort, Datum

Unterschrift

Nichtzutreffende Bereiche bitte streichen.





A large rectangular area consisting of 20 horizontal white lines, providing space for writing or drawing. The lines are evenly spaced and extend across most of the page width.

MEIN NOTFALLAUSWEIS ZUM AUSSCHNEIDEN



MEINE PERSÖNLICHEN DATEN:

Name: _____

Anschrift: _____

Ich bin im Besitz einer: Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung

Ich besitze einen Organspendeausweis: ja nein

Bitte setzen Sie sich umgehend mit meinem **Vorsorgebevollmächtigten** bzw. **Betreuer (1)** oder ersatzweise einer **Person meines Vertrauens (2)** in Verbindung:

1. Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

2. Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____



Thomas-Mann-Straße 40, 53111 Bonn

Telefon +49 (0) 228 33889-215

Telefax +49 (0) 228 33889-222

info@stiftung-dlh.de

www.stiftung-dlh.de

Wir machen mit bei der



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

SPENDENKONTO

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE45 3702 0500 0000 1515 15
BIC BFSWDE33XXX

Vielen Dank für
Ihre Unterstützung!



Bitte füllen Sie diesen Notfallausweis aus, trennen Sie ihn heraus und tragen Sie ihn gut auffindbar immer bei sich, z.B. bei Ihren Ausweispapieren.